

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)
Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)
Federal Office for Civil Aviation (FOCA)

415.00/nua/koe

3003 Bern, 6. Juni 2002

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Einbau WC-Anlage/Büros und Pilotenraum

Gesuch der
Airport Altenrhein AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG reichte am 22. Juni 2001 ein Baugesuch ein für verschiedene Änderungen im bestehenden Abfertigungsgebäude sowie für den Neubau eines Feuerwehrdepots. Das Vorhaben wurde dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt und die Plangenehmigung wurde am 20. September 2001 durch das BAZL erteilt.

Am 23. März 2002 reichte die Airport Altenrhein AG dem BAZL ein Ergänzungsgesuch zu obigem Vorhaben im Bereich des Abfertigungsgebäudes ein.

1.1 Projektbeschrieb

Im Gegensatz zum ersten Vorhaben sind die WC-Anlagen und Büros jetzt grösser konzipiert. Zudem wird das Gebäude um ein Stockwerk aufgestockt und dadurch ein Pilotenraum und zwei weitere Büros geschaffen.

1.2 Das Gesuch wird damit begründet, dass, bedingt durch die Zunahme im Business-Jet-Verkehr, es einem Bedürfnis der Piloten entspreche, einen Aufenthaltsraum zu schaffen. Gleichzeitig müssten Büroräume erstellt werden, um in Zukunft alle Bedürfnisse abdecken zu können.

1.3 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.4 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 23. März 2002
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal SG vom 22. März 2002
- Baueingabe Situation 1:1'000 vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabe Fassaden 1:100 vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabe Grundriss 1:100 vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabe Kanalisation 1:100 vom 20. März 2002, Elenco AG

2. Verfahren

Das Verfahren für die beantragte Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 4 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 16. April 2002 publiziert, und am 2. April stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Planungsamt des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

Von kantonalen Seite ist die Stellungnahme des Planungsamtes vom 29. Mai 2002 eingegangen. Der Gemeinderat von Thal behandelte das Gesuch an seiner Sitzung vom 22. April 2002 und stimmte dem Vorhaben aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen zu.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Planungsamt des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 29. Mai 2002
- Amt für Feuerschutz, Stellungnahme vom 15. Mai 2002
- Amt für Wirtschaft, Stellungnahme vom 29. April 2002
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 22. April 2002

II. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Der projektierte Ausbau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde. Die öffentliche Auflage wurde im Bundesblatt und in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Technische und betriebliche Anforderungen

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die technischen und betrieblichen Anforderungen sowie die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind.

2.3.2 Feuerschutz

Die vom Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen erstellten Weisungen werden in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.3.3 Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen als Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Unfallverhütung macht darauf aufmerksam, dass die Treppen sturzseitig mit Geländern zu versehen sind und dass für die vom Pilotenraum her begehbare Dachfläche durch geeignete Mittel Massnahmen zu treffen sind, die ein Abstürzen von der Terrasse verhindern.

Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorats wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.4 Raumplanung

Die Anforderungen der Raumplanung sind erfüllt. Das Vorhaben tangiert keine gleichgestellten oder übergeordneten raumplanerischen Interessen.

2.5 Schutzraumbaupflicht

Die Gemeinde Thal verlangt, dass das Formular „Abklärung Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht“ dem Bauamt Thal zur Weiterleitung an das AfMZ einzureichen sei.

In den Entscheid wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.6.1 Lärmschutz/Luftreinhaltung

Lärmschutz und Luftreinhaltung sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

2.6.2 Energie

Die Gemeinde Thal verlangt, dass rechtzeitig vor Baubeginn der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt einzureichen sei. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt wurde.

2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr 500.-.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend Ausbau des Abfertigungsgebäudes St. Gallen-Altenrhein wird wie folgt bewilligt:

1. Gegenstand:

- Einbau von grösseren WC-Anlagen und Büros im Abfertigungsgebäude,
- Aufstockung dieses Gebäudes um ein Stockwerk für Pilotenraum und zwei Büros.

Standort:

Flugplatzareal, Grundstück Kat. Nr. 3100, Gemeinde Thal

Massgebende Pläne:

- Situation 1:1'000 vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabeplan 1:100 Grundriss vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabeplan 1:100 Fassaden vom 20. März 2002, Elenco AG
- Baueingabeplan 1:100 Kanalisation vom 20. März 2002, Elenco AG

2. Auflagen

- 2.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 2.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 2.4 Die Feuerschutzmassnahmen sind nach den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz vorzusehen. Die entsprechenden Auflagen werden als integrierender Bestandteil dieses Entscheids übernommen (Anhang 1).
- 2.5 Der Massnahmenkatalog des Arbeitsinspektorats des Kantons St. Gallen ist umzusetzen (Anhang 2).
- 2.6 Das Formular „Abklärung Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht“ ist dem Bauamt Thal zur Weiterleitung an das AfMZ einzureichen.
- 2.7 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt der Gemeinde Thal einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt der Gemeinde Thal geprüft wurde.
- 2.8 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Planungsamt des Kantons St. Gallen, dem Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, dem Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT
Der Vizedirektor

Marcel Zuckschwerdt

Anhänge:

Anhang 1: Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 15. Mai 2002

Anhang 2: Amt für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 29. April 2002

Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Planungsamt des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstr. 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- Amt für Amt für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat, Unterstr. 22, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Elenco AG, Hauptstr. 148, 9430 St. Margrethen
- BUWAL, Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Oberzolldirektion, Monbijoustr. 40, 3003 Bern